

Regelwerkversion	3-0	Vertraulichkeitsklassifikation	intern
Gültig ab	01.05.2022	Eigner	I-SQU-UNH
		Betroffene Prozesse	C, G, H, I, J
		Verfügbare Sprachen	DE, FR, IT
Betroffene Divisionen / Bereiche	Infrastruktur		
Spezifische Empfänger / Verteiler	I-NAT-FW, I-NAT-KBN, I-VU-UEW, I-AEP		
Ersatz für	Regelwerkversion 2-0		
Zuordnung	K 021.2		

Chemische Vegetationskontrolle auf und an Bahnanlagen - Einsatz von Blattherbiziden im Schotter und Bankett

Inhalt

Änderungsverzeichnis	2
1. Allgemeines.....	3
1.1. Ausgangslage, Ziele	3
1.2. Geltungsbereich (Unternehmen, Anwender / Funktion)	3
1.3. Übergeordnete und zugehörige Dokumente	3
1.3.1. Gesetzliche Grundlagen	3
1.3.2. Richtlinien und Normen.....	4
1.3.3. Vorschriften Deutschlands für den Gebrauch von Herbizid an Bahnanlagen	4
1.3.4. Regelungen SBB	4
1.4. Begriffe und Definitionen.....	4
2. Anwendung von Blattherbiziden im Gleisbereich.....	5
2.1. Grundsätze der Anwendung von Blattherbiziden	5
2.1.1. Wirkungsgrundsätze	5
2.1.2. Behandlungszeitpunkt.....	6
2.1.3. Behandlungsorte und Anlagenzustand	6
2.2. Spritzgeräte	7
2.2.1. Allgemein	7
2.2.2. Geräte mit Rotationsdüsen	7
2.2.3. Rückenspritzen	7
2.2.4. Automatische maschinelle Spritzsysteme	8
2.3. Für die Behandlung berechnigte Personen und Sicherheit.....	8
2.3.1. Fachbewilligung	8
2.3.2. Sicherheit, Gesundheit.....	8
3. Anwendungseinschränkungen für Herbizide im Gleisbereich	9
3.1. Herbizidverbote im Gleisbereich	9
3.2. Eingeschränkte Verwendung von Herbiziden	9
3.3. Grundwasserschutzzonen	10
3.3.1. Definition.....	10
3.3.2. Kenntnis der Zonen.....	10

3.4. Aufzeichnungspflicht beim Einsatz in und entlang von Naturschutzgebieten von nationaler Bedeutung..... 10

4. Organisation und Controlling 11

Anhang A: Aufgaben, Zuständige Stellen und Personen..... 12

A.1 Zentrale Aufgaben 12

A.1.1 Fachliche Vorgaben, Einhaltung der Umweltgesetze, Wahl des Produktes..... 12

A.1.2 Budget, Beauftragung, Rapportierung 12

A.2 Aufgaben Anlagenverantwortlichen Natur (AV Natur)..... 12

A.2.1 Anlagenzustand, Überwachung 12

A.2.2 Ausführung 13

A.2.2.1 Vorbereitung und Leitung des Herbizideinsatzes..... 13

A.2.2.2 Inhaber der entsprechenden Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 13

Änderungsverzeichnis

Version	Kapitel	Änderung
3-0	1, 2, Anhang	Anpassung Ausgangslage. Präzisierung Herbizid Anwendungsgrundsätze und Einsatzorte. Redaktionelle Anpassungen.
2-0	1.-3., Anhang A	Zweitauflage, Anpassung an neue Vorgaben und interne Zuständigkeiten sowie redaktionelle Anpassungen.
1-0	alle	Erstausgabe, Ersatz für Teile aus I-20002 V 1-0, Ausgabedatum 31.07.2006

1. Allgemeines

1.1. Ausgangslage, Ziele

Für die Gewährleistung der Sicherheit des Bahnbetriebes und für den langfristigen Erhalt der Bahnanlagen muss Vegetation in der Gleisumgebung verhindert oder kontrolliert werden. Unter Vegetationskontrolle wird die mechanische, thermische, chemische, elektrische, biologische oder anderweitige Kontrolle von Pflanzenbewuchs gesehen. Dies geschieht durch situationsangepasste Massnahmen und Unterhaltsmethoden. Dabei sind auch bereits bei der Planung und dem Bau von Bahnanlagen präventive Massnahmen vorzusehen, um unerwünschten Pflanzenbewuchs zu vermeiden. Bildet sich trotzdem untragbarer Pflanzenwuchs auf und an Gleisanlagen, so ist dieser in erster Linie durch Massnahmen wie Ausreissen oder Rückschnitt zu kontrollieren. Reichen diese Massnahmen nicht aus oder sind diese mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, kann die Vegetationskontrolle mit chemischen Massnahmen (Herbiziden) erfolgen. Herbizide belastet jedoch die Umwelt und müssen so zurückhaltend wie möglich und mit grosser Vorsicht eingesetzt werden.

Die vorliegende Regelung präzisiert den Herbizideinsatz im Gleisbereich bei der SBB Infrastruktur. Sie basiert u.a. auf dem Regelwerk Technik Eisenbahn R RTE 21110 (Unterbau und Schotter) und der Richtlinie BAV „Chemische Vegetationskontrolle auf und an Gleisanlagen“ [1]. Die Regelung ergänzt zudem die Grundsätze zum Herbizideinsatz bei der SBB gemäss K 021.2 [2].

1.2. Geltungsbereich (Unternehmen, Anwender / Funktion)

Diese Regelung richtet sich an alle Personen, die mit dem Unterhalt beauftragt oder für das Anlagenmanagement von Gleisanlagen zuständig sind. Sie ist für die Behandlung von Pflanzen im Gleisbereich gültig.

- Die vorliegende Regelung regelt den Einsatz von Herbiziden im Schotterbett, Bankett und gleisnahen Randbereichen sowie in Zwischengleisbereichen < 3m Breite.
- Alle Gleise der SBB sowie Gleise Dritter, die von der SBB unterhalten werden, sind von dieser Regelung betroffen.

1.3. Übergeordnete und zugehörige Dokumente

Die vorliegende Regelung führt die Regelung K 021.2, welche die allgemeinen Grundsätze der Vegetationskontrolle im Gleisbereich regelt, für den Einsatz von Blattherbiziden weiter aus und basiert auf der zugehörigen Richtlinie des BAV [1]. Sie ist unter Vorbehalt von Änderungen gesetzlicher Vorschriften gültig.

1.3.1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20).
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV, SR 814.201).
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)

- Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81).
- Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (VFB-SB, SR 814.812.35).
- Verordnung vom 15. Juni 2001 über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV, SR 451.34)
- Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV, SR 451.37)

1.3.2. Richtlinien und Normen

- BAV Richtlinie Chemische Vegetationskontrolle auf und an Gleisanlagen gemäss Anhang 2.5 Ziffer 1.1 und 1.2 ChemRRV; Vierte Auflage, 2016 [1]
- VSS 71 240 Unterhalt der Grünflächen an Bahnanlagen; Gehölzfreie Vegetation, Hecken und Gebüsche

1.3.3. Vorschriften Deutschlands für den Gebrauch von Herbizid an Bahnanlagen¹

- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz, PflSchG)

1.3.4. Regelungen SBB

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die verschiedenen Regelungen zur chemischen Vegetationskontrolle SBB und deren Geltungsbereich:

Vegetationskontrolle	Grundsätze und Methoden	K 021.2
	Gleisbereich	I-50033
	Bauwerke	I-50034
	Überwachung und Unterhalt Vegetationskontrolle im Gleisbereich	URL as350

1.4. Begriffe und Definitionen

Vegetationskontrolle (Veg. Ko.)	Bekämpfen von unerwünschten Pflanzen, insbesondere auf Flächen auf denen Bewuchs nicht erwünscht ist
Chemische Veg. Ko.	Bekämpfen unerwünschter Pflanzen mit chemischen Mitteln (>Herbizid)
Herbizid	Chemische Zubereitung zum Abtöten von Pflanzen, «Unkrautvertilger»
Pflanzenschutzmittel PSM	Definition: „Wirkstoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen zu schützen [...]

¹ Betrifft insb. DfA-Linie 770 im Abschnitt Rafz - Neuhausen.

	unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen.“ Herbizide gehören zu den PSM.
Umweltfachstelle	In dieser Regelung wird der Begriff Umweltfachstelle für das Kompetenzzentrum «Umwelt und Nachhaltigkeit» der Infrastruktur verwendet. Sie führt das Thema Herbizide konzernweit, vertritt die SBB gegen aussen und ist zuständig für diese Regelung.
Gleisbereich	Schotter und Bankett; sowie direkt ans Bankett angrenzende Bauwerke
Glyphosat	Wirkstoff, der für viele Totalherbizide wie Roundup etc. verwendet wird. Im Gleis ist nur Glyphosat erlaubt.

2. Anwendung von Blattherbiziden im Gleisbereich

2.1. Grundsätze der Anwendung von Blattherbiziden

Bei der Anwendung von Herbiziden gilt immer der Grundsatz „**so viel wie nötig, so wenig wie möglich**“. Mechanische Massnahmen zur Vegetationskontrolle wie Ausreissen oder Rückschneiden sind stets zu bevorzugen. Herbizide dürfen erst eingesetzt werden, wenn alle anderen Massnahmen mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden sind. Bei grossflächig starkem Bewuchs (> 50%) ist in der Regel von einer Herbizidbehandlung abzusehen und andere Massnahmen einzuleiten.

Bei der Anwendung von Herbiziden sind die Wirkungsgrundsätze zu berücksichtigen und der Behandlungszeitpunkt zu beachten. Der Herbizid Einsatz muss ausserdem an die örtliche Situation angepasst werden. Ein besonderes Augenmerk ist auf grosswachsende mehrjährige Pflanzen und auf Neophyten zu legen. Bei Unsicherheit, ob eine Anwendung angemessen ist, ist das Anlagenmanagement oder die Umweltfachstelle beizuziehen.

2.1.1. Wirkungsgrundsätze

- Blattherbizide werden nur von den grünen Pflanzenteilen aufgenommen.
- Blattherbizide wirken nur bei Pflanzen, die im Wachstum stehen.
- Das Herbizid wird von den Blättern, Ober- und Unterseite, aufgenommen und durch den Stoffwechsel der Pflanze bis in die Wurzeln verteilt, somit sterben ober- und unterirdische Pflanzenbestandteile ab; dies dauert 1 – 3 Wochen.
- Die Pflanzenblätter müssen trocken sein (keine Regen- oder Tautropfen), um zu verhindern, dass das Blattherbizid von den Blättern abperlert und abtropft.
- Nach der Behandlung darf das Blattherbizid nicht abgewaschen werden (6 Stunden vor Einsetzen des Regens Behandlung stoppen!).
- Das Herbizid Glyphosat ist bei einigen Pflanzen wie z.B. Schachtelhalme („Katzenschwanz“) sowie bei Algen und Moosen wirkungslos.

2.1.2. Behandlungszeitpunkt

- Die Wirkung hängt von der Wachstumsphase der Pflanzen ab. Im Normalfall beginnt die günstige Periode Mitte April und endet Ende September bzw. mit den ersten Frostergebnissen.
- Eine Pflanze braucht genügend Blattmaterial, damit bei der Behandlung auch ausreichend Wirkstoff auf die Pflanze gelangen kann.
- Bei anhaltender Trockenheit (>10 Tage), bei hohen (>30°C) oder niedrigen Temperaturen (<5°C) darf Glyphosat nicht verwendet werden. Welke oder bereits gelbe Pflanzen sollen nicht behandelt werden. Grund: Die Pflanze stellt bei Stress ihren Stoffwechsel ein, Glyphosat wird dann nicht aufgenommen oder transportiert.
- Ein strenger jahreszeitbedingter Behandlungsrhythmus fördert den Aufwuchs gewisser Pflanzenarten. Dieses Risiko kann durch jährlich verschobene Anwendungszeitpunkte vermindert werden.
- Eine zweite Behandlung im selben Jahr darf nur mit einem Zusatzauftrag des Anlagenverantwortlichen und unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:
 - 3 Wochen nach der ersten Behandlung ist keine Wirkung festzustellen oder
 - starker Bewuchs mit Auswirkungen auf die Bahn- und Arbeitssicherheit

Die Einzelheiten sind in der Unterhaltsrichtlinie URL as350 geregelt.

- Gleise oder Bankette, deren Umbau im laufenden Jahr vorgesehen ist, werden nicht behandelt.

2.1.3. Behandlungsorte und Anlagenzustand

- Im lastabtragenden Schotterbett (Faustregel: „Bis 1 Meter neben der Schiene“).
- Bankette (inkl. Geh- und Fluchtwege), Lärmschutzwände (welche direkt an das Bankett anschliessen) und Gleisrandbereiche sind von hochwachsenden, verholzenden oder sich stark ausdehnenden Pflanzen sowie vor invasiven Neophyten zu befreien. Niederwüchsige Vegetation ohne Stolpergefahr ist zu tolerieren. Bei grossflächig dichtem Bewuchs (> 50%) sind andere Massnahmen einzuleiten. Einzelpflanzen sind, wenn möglich auszureissen.
- Zwischengleisbereiche bis 3 m Breite bei einer sporadischen Vegetation (< 50%). Ansonsten sind die Zwischengleisbereiche zu mähen oder mit anderen Massnahmen zu unterhalten.

Ausserhalb dieser Grenzen, im Übergangstreifen, in Spickeln bei Verzweigungen und auf breiten Streifen zwischen Gleisen, sind alternative Methoden anzuwenden.

Anmerkungen: Nicht überall, wo Schotter oder Kies liegt, müssen Pflanzen bekämpft werden. Ein Bankett gilt nur dann als Fluchtweg, wenn der Gefahrenbereich nur entlang des Banketts verlassen werden kann. Kabelkanäle, welche nicht im Bahnschotter liegen, sollten nicht freigespritzt werden. Ausserhalb des Kabelkanals Richtung Böschung wird in der Regel nicht gespritzt. Es ist nicht gestattet, im Grünstreifen einen „Gehweg“ frei zu spritzen.

2.2. Spritzgeräte

2.2.1. Allgemein

Im Gleisbereich sind nur Geräte zugelassen, die einen selektiven, möglichst punktgenauen Einsatz des Herbizides auf die Pflanzen ermöglichen. Geeignete Geräte sind Rotationsdüsen und Rückenspritzen. Auch Herbizidstreichgeräte (-Walzen) können je nach Situation eingesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass so wenig Spritzmittel wie möglich auf den Boden oder in die Luft gelangt. Der Einsatz von Sensor gesteuerten Spritzsystemen ist möglich. Die Anforderungen an die Geräte, insbesondere bezüglich maximaler Ausbringmenge pro Fläche, sind in der Richtlinie BAV [1] ersichtlich. Das Umfüllen von Gebinden (Spritzen) ist im Gleisbereich nur über passende Auffangvorrichtungen erlaubt.

2.2.2. Geräte mit Rotationsdüsen

Rotationsdüsen zerteilen die unverdünnten, dickflüssigen Herbizidtropfen in kleine Tröpfchen. Sie produzieren deutlich weniger Tröpfchen pro Minute als die Rückenspritze, allerdings sind diese stärker konzentriert und es braucht weniger Tröpfchen pro Pflanze, um diese zum Absterben zu bringen. Rotationsdüse-Geräte können in ähnlicher Weise, Marschtempo von ca. 1 m/s etc, wie Rückenspritzen eingesetzt werden.

Vorteile:

- weniger Gewicht, da kleinere Volumen an Herbizid herumgetragen werden müssen;
- weniger Abdrift, kaum Abdrift auf den Arbeitenden, kaum Gefahr, dass Tröpfchen eingeatmet werden können und somit guter Gesundheitsschutz;
- sparsamer Verbrauch, besserer Schutz der Umwelt.

Nachteile:

- behandelte Stellen sind schlecht erkennbar, wegen den wenigen Tröpfchen => Gefahr, dass zuviel aufgebracht wird;
- Arbeitsbreite kleiner als bei der Rückenspritze, wodurch das Gerät mehr bewegt werden muss;
- Bei sehr hohem Bewuchs eignen sich Rückenspritzen besser.
- Damit Rotationsdüsen einwandfrei funktionieren, muss die Düse täglich gereinigt und der Akku täglich geladen werden.

2.2.3. Rückenspritzen

Rückenspritzen erlauben, Herbizide verdünnt und in kleinen Tröpfchen (Sprühnebel) auszubringen. Im Gleisbereich ist zwingend eine Spezialdüse mit Druckreduktionsventil vorgeschrieben, siehe dazu auch [1].

Es soll ein normales Marschtempo von ca. 1 m/s angeschlagen werden. (Es darf nicht zu langsam marschiert werden, weil sonst zu viel Mittel ausgebracht wird).

Rückenspritzen eignen sich auch zur Bekämpfung von Problempflanzen in Böschungen.

Vorteile:

- Bei sehr hohem oder dichtem Bewuchs eignen sich Rückenspritzen besser, da der Sprühnebel zwischen die Pflanzen dringt und so auch Pflanzen trifft, die unter einer andern wachsen.
- Behandlungsbreite von bis 1m möglich.
- Relativ robust, wenig anfällig auf Defekte.

Nachteile:

- Mehr Gewicht, da das Herbizid als Brühe ausgebracht wird (mind. 10 Liter Tank)
- mehr Abdrift, windanfällig, Abdrift auf den Arbeitenden, Gefahr dass Tröpfchen eingeatmet werden können (Atenschutzmasken empfohlen);
- mehr Verbrauch als Rotationsdüse.

2.2.4. Automatische maschinelle Spritzsysteme

Automatische maschinelle Spritzsysteme müssen die Pflanzen erkennen können und nur dort behandeln, wo tatsächlich etwas wächst. Es gelten die gleichen maximalen Wirkstoffmengen pro Fläche gemäss [1] wie für Handgeräte.

Spritzwagen oder Zweiwegefahrzeuge mit einer Pflanzen-Sensor-Technik, können ortsspezifisch eine Alternative zu den Handgeräten sein (z.B. in grossen Gleisfeldern von Rangierbahnhöfen). Die betrieblichen Rahmenbedingungen sind sorgfältig zu prüfen und einzuplanen.

2.3. Für die Behandlung berechnigte Personen und Sicherheit

2.3.1. Fachbewilligung

Die Anwendung von Herbizid erfordert die Gegenwart oder Anleitung einer Person im Besitze einer gültigen Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel.

2.3.2. Sicherheit, Gesundheit

Der Ausführungsverantwortliche organisiert den Schutz des Personals und hält sich ans Reglement RTE 20100. Das Personal verhält sich bzgl. persönlichem Schutz gemäss den in den Weiterbildungskursen erteilten Instruktionen.









Bezüglich der Vorschriften zum Schutz der Gesundheit beim Spritzen ist die Etikette, für das Umfüllen und die Lagerung ist das Sicherheitsdatenblatt des verwendeten Produktes massgebend.

3. Anwendungseinschränkungen für Herbizide im Gleisbereich

3.1. Herbizidverbote im Gleisbereich

Im Gleisbereich gelten strengere Verbote als zum Beispiel in der Landwirtschaft, sie müssen aus Gewässerschutzgründen zwingend befolgt werden.

Tabelle 1: Herbizidverbote im Gleisbereich (Auszug aus K021.2 [2])

Bereiche	Herbizide	Bemerkungen
Gleisbereich		
In Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S _h		Zu finden im SBB GIS Gewässerschutz oder kantonalen GIS. Siehe auch Kapitel 5 von K021.2 [2]
In Gebieten, die einen Schutz des Grundwassers, analog S1 und S2, verdienen		Zu finden als „Spezifische Herbizidverbote“ im SBB GIS Gewässerschutz.
Auf einem Streifen von 3 m Breite entlang von oberirdischen Gewässern und deren Ufer (z.B. Seen, Flüsse, Bäche)		Daraus leitet sich auch ein Verbot auf Brücken über Gewässer ab.
Offene Entwässerungsgräben, Betonhalbschalen		Dies ist ein unmittelbarer Eintrag in Gewässer nach Art. 6 GSchG.
In und entlang von Hecken und Feldgehölzen sowie Wald auf einem 3 m breiten Streifen	 / Vorsicht	Lebhäge sind davon ausgenommen. Gleis und Bankett dürfen bei Bedarf vorsichtig behandelt werden, auch wenn sie näher als 3m heranreichen [1].
Tunnel		
Gleise, die bis Ende des laufenden Jahres erneuert werden		Interne Vorgabe SBB-I.
Zwischengleisbereiche, die nicht als Gehweg benutzt werden und Flächen zwischen Gleisen > 3m Breite		

3.2. Eingeschränkte Verwendung von Herbiziden

Blattherbizide, siehe Richtlinie BAV [1] dürfen in folgenden Bereichen nur verwendet werden, sofern die Anwendung anderer Methoden nicht ausreichend ist.

Ab 2023 gilt auch in diesen Bereichen ein kompletter Verzicht für den Herbizideinsatz. Ausnahmen können nur durch das Anlagenmanagement oder die Umweltfachstelle erlassen werden.

Tabelle 2: Bereiche mit eingeschränktem Herbizideinsatz

Bereiche	Herbizid	Bemerkungen
Gleisbereich		
Grundwasserschutzzonen S3 und S _m Zustrombereich (Z _u oder Z _o)	Nur wenn andere Methoden nicht ausreichen. Ab 2023 nur mit Ausnahmegenehmigung.	In erster Linie sind andere Methoden anzuwenden, wenig Bewuchs kann toleriert werden.
Grundwasserschutzzonen S (ohne weitere Unterteilung)		
Grundwasserschutzareale		
Zonen, die einen Schutz des Grundwassers analog S3 verdienen (z.B. private Trinkwasserquellen oder Versickerungsanlagen mit Abfluss in die Zone S3)		
Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, weitere Naturschutzgebiete		
Auf Abschnitten mit einer Gleisentwässerung direkt in ein Oberflächengewässer		
		Unter Umständen werden bauliche Massnahmen zur Reinigung des Abwassers nötig

3.3. Grundwasserschutzzonen

3.3.1. Definition

siehe K021.2

3.3.2. Kenntnis der Zonen

Die Teams der Überwachung Natur werden jährlich mit einer Liste der für sie relevanten Grundwasserschutzzonen und weiterer Herbizidverbote in ihrer Region beliefert (Zuständigkeiten siehe A.1). Auf Anfrage können auch Pläne ausgestellt werden, auf welchen auch die zu montierenden Tafeln eingezeichnet sind. Die Kenntnisse der Zonen sind den Drittfirmen zu vermitteln.

In den SBB GIS sind die Gewässerschutz Zonen für alle SBB-Mitarbeitenden einsehbar.

3.4. Aufzeichnungspflicht beim Einsatz in und entlang von Naturschutzgebieten von nationaler Bedeutung

Gemäss der Richtlinie BAV [1] ist seit 2011 ein Herbizideinsatz in und entlang von Naturschutzgebieten gemäss dem Bundesgesetz zum Natur- und Heimatschutz NHG aufzeichnungspflichtig. Es muss notiert werden, ob und wann auf diesen Abschnitten Herbizid verwendet wurde.

Vor jedem Herbizideinsatz muss sichergestellt sein, dass eine Liste der Naturschutzgebiete vorhanden ist. Die Aufzeichnungen müssen ein Jahr aufbewahrt und bei Nachfrage den Behörden vorgewiesen werden.

4. Organisation und Controlling

Die Aufgaben im Geltungsbereich dieser Regelung werden innerhalb Infrastruktur auf verschiedene Geschäftsbereiche- und Einheiten aufgeteilt. Die Zuständigkeiten, sind im Anhang A: festgeschrieben.

I-SQU-UNH

sig. Gunter Adolph
Leiter Umwelt und Nachhaltigkeit

I-SQU-UNH

sig. Lukas Tanner
Senior UMS und Nachhaltigkeit

Anhang A: **Aufgaben, Zuständige Stellen und Personen**

A.1 Zentrale Aufgaben

A.1.1 Fachliche Vorgaben, Einhaltung der Umweltgesetze, Wahl des Produktes

Die für diese Regelung zuständige Fachstelle Umwelt & Nachhaltigkeit (I-SQU-UNH) ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Konzernweite Fachführung zum Thema Herbizid.
- Veröffentlichung und Pflege der vorliegenden und zugehörigen Regelungen;
- Pflege der GIS Daten Gewässerschutz (Grundwasserschutzzonen-Datenbank), erstellen der jährlichen Liste aller relevanter Herbizidverbote und Grundwasserschutzzonen zuhanden der Überwachung Natur;
- Weiterentwicklung der Praxis in Herbizidfragen;
- Beratung bei Spezialanwendungen;
- Beratung beim Einkauf zugelassener Herbizide;
- Kontakt zum BAV zum Thema Herbizid inkl. Einreichung der Jahresrapporte;
- Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Chemische Vegetationskontrolle an Bahnanlagen“ des BAV und dort auch besorgt, dass die bahnspezifischen Rahmenbedingungen in der Richtlinie BAV genügend berücksichtigt werden.

Kontakt: siehe Intranet, Stichwort „Herbizid“

A.1.2 Budget, Beauftragung, Rapportierung

Das für die Anlage Natur zuständige Anlagenmanagement bei I-NAT-KBN-NNR beauftragt die Vegetationskontrolle im Gleisbereich. Sie stellt die jährlichen Verbrauchsmengen zusammen, bestellt die nötigen Herbizidmengen und beauftragt die Ausführung des Herbizideinsatzes.

Das Anlagenmanagement Natur (I-NAT-KBN-NNR) ist für die folgenden Aufgaben zuständig

- Zentralisierte Bestellung der Pflanzenbehandlungsmittel. Kontrollierte Verteilung an die verantwortlichen Personen;
- jährliche Verbrauchsstatistik (verwendete Mengen);
- Verfassen der Unterhaltsrichtlinie as350
- Controlling zur Prüfung des vorschriftsgemässen Unterhalts und der Planung der Mittel für das Folgejahr. Erstellen der Übersicht der Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung.

A.2 Aufgaben Anlagenverantwortlichen Natur (AV Natur)

A.2.1 Anlagenzustand, Überwachung

Im Zusammenhang mit dem Herbizideinsatz ist die Überwachung Natur (I-VU-UEW Natur) verantwortlich für

- Umsetzung der URL as350

- die Beantragung einer Ausnahmebewilligung für die Problempflanzenbekämpfung in der Böschung bzw. Umsetzung der URL as360;
- die Interessenvertretung der SBB AG gegenüber Dritten;
- die Beachtung der entsprechenden Vorschriften der Länder bei der Verwendung von Blattherbiziden durch die SBB ausserhalb der Landesgrenzen, inklusive dem Einholen der Ausnahmegenehmigung
- Die Überwachung der korrekten Beschilderung der Grundwasserschutzzonen und Herbizidverbote

A.2.2 Ausführung

A.2.2.1 Vorbereitung und Leitung des Herbizideinsatzes

Die Durchführung des Herbizideinsatzes geschieht in der Verantwortung von Überwachung Natur mit Hilfe von Drittfirmen, die durch das SBB-Personal geführt werden.

Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausführung:

- Planung und Organisation der Arbeiten
- Bestellung der Pflanzenbehandlungsmittel bei I-NAT-KBN-NNR
- die Instruktion der Benutzer von Blattherbiziden im Bahnbereich;
- Sicherstellung, dass die Personen richtig ausgebildet sind (Fachbewilligung)²
- Anpassen der Signalisation von Grundwasserschutzzonen entlang der Gleisanlagen vor dem Start der Herbizideinsätze;
- die Arbeits- und Baustellensicherheit;
- die Erhebung der für das Controlling erforderlichen Daten und die Berichterstattung an I-NAT-KBN-NNR im IVEG.

A.2.2.2 Inhaber der entsprechenden Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Die Inhaber der Fachbewilligung und die ausführenden Personen sind verantwortlich für:

- Die Behandlung im Auftrag des Anlagenverantwortlichen UEW Natur;
- Die Beachtung der Vorschriften für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie der Sicherheitsvorschriften (gemäss Kap. 3, 4 und 5)
- Den korrekten, zurückhaltenden bzw. sorgfältigen Umgang mit den von der SBB zur Verfügung gestellten Herbiziden;
- Den Tagesrapport, inkl. gespritzter Bereich und Verbrauch an Pflanzenbehandlungsmitteln für jede Behandlung.

² Es muss in jeder Gruppe, welche Blattherbizide anwendet, eine Person integriert sein, die im Besitz der Fachbewilligung ist, mehr dazu siehe K021.2.